

Ein Bezug zur Berufsausübung ist unabhängig davon gegeben, ob die Mitteilung in der Praxis des Arztes oder beispielsweise bei einem privaten Treffen erfolgt, solange die Tatsache dem Arzt als solchem bekannt wird.

Es ist völlig unerheblich, ob der Arzt mit dem Geheimnis auf freiwilliger oder unfreiwilliger Basis (z.B. als Arzt im Strafvollzug (vgl. dazu Kapitel 3.5.17) oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger (vgl. dazu Kapitel 3.5.12)) in Berührung kommt. Auch Informationen, die der Arzt im Rahmen der Anbahnung des Behandlungsverhältnisses erlangt, unterfallen der Schweigepflicht, also beispielsweise, wenn der Patient zunächst beim Arzt anruft und seine Situation schildert, um abzuklären, ob der Arzt seine Behandlung übernehmen kann, selbst wenn am Ende kein Behandlungsvertrag zustande kommt.

Nicht erfasst sind dagegen Tatsachen, die der Arzt ausschließlich in seiner Eigenschaft als Privatperson oder bei einer nicht ärztlichen Nebentätigkeit erfährt, ohne dass ein Bezug zu seiner Stellung als Arzt besteht.

**CAVE!**

Die Frage, ob der Arzt sein Wissen gerade als Arzt erfahren hat, wird tendenziell eher weit ausgelegt und daher im Zweifel zu bejahen sein. Der Arzt sollte daher im Zweifel auch davon ausgehen, dass es sich um eine solche Tatsache handelt, die er gerade als Arzt erfahren hat, sofern es sich nicht definitiv um den rein privaten Bereich handelt.

Dazu nachfolgendes

z.B.**BEISPIEL:**

Arzt A trifft sich abends mit seinem alten Schulfreund S zu einem gemütlichen Beisammensein in einer Bar. Sie plaudern zunächst über ihren beruflichen Werdegang und ihre Familien. Dann erzählt S dem A, dass er schwer an Krebs erkrankt sei. Er fragt ihn, ob er ihm einen guten Onkologen empfehlen könnte. Was dürfte A seiner Ehefrau ohne Schweigepflichtentbindung des S von dem Treffen erzählen?

Die Unterhaltung über beruflichen Werdegang und Familie hat offensichtlich einen rein privaten Hintergrund und hat nichts mit der Eigenschaft des A als Arzt zu tun. Insoweit dürfte A seiner Frau davon erzählen. Dass jedoch S an Krebs erkrankt ist, hat einen Bezug zur Tätigkeit des A, zumal S den A auch um Rat fragt. Dieser Gesprächsinhalt wird daher von der Schweigepflicht erfasst und A dürfte seiner Frau davon nichts erzählen.

Erlangt der Arzt vor oder nach seiner beruflichen Befassung mit der Tatsache von dieser nochmals unabhängig davon Kenntnis, so fällt diese nicht mehr unter den Geheimnisschutz.

(3) Offenbaren des Geheimnisses

Der Arzt darf das Geheimnis nicht offenbaren. Damit ist jede Weitergabe des Geheimnisses an einen Dritten zu verstehen, dem dieses noch unbekannt war. Daran ändert es auch nichts, wenn der Dritte, an den das Geheimnis weitergegeben wird, selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

**CAVE!**

Der Arzt darf daher auch Kollegen von ihm nicht ohne weiteres Mitteilungen über ein Geheimnis machen (vgl. dazu Kapitel 3.5.8 und zur Schweigepflicht unter Kollegen im Krankenhaus sowie bei der Visite, Kapitel 3.5.11).

Kein Offenbaren liegt vor, wenn aus der mitgeteilten Tatsache auch nicht mittelbar auf den Betroffenen geschlossen werden kann. Das Geheimnis muss daher im Hinblick auf eine bestimmte Person individualisiert werden können. Wird daher die Information dergestalt anonymisiert, dass ein Rückschluss auf den konkreten Patienten ausgeschlossen ist, liegt auch kein Offenbaren im Sinne des Tatbestandes vor.

Kein Offenbaren ist weiter gegeben, wenn derjenige, dem die Tatsache mitgeteilt wird, diese ohnehin bereits kannte.

Ein Offenbaren ist auch gegenüber solchen Personen gegeben, die im Rahmen der Berufsausübung notwendigerweise davon Kenntnis erlangen (z.B. Sprechstundenhilfe, Sekretärin, Praxiskollege). Allerdings ist das Offenbaren in diesem Fall regelmäßig gerechtfertigt, da der Patient damit durch den Besuch des Arztes stillschweigend einverstanden sein wird. Dabei ist der Kreis jedoch möglichst eng zu ziehen und sollten nur die Personen einbezogen werden, die für die ordnungsgemäße Behandlung unerlässlich sind (vgl. dazu auch Kapitel 3.5.8 und Kapitel 3.5.11). Davon sind beispielsweise angestellte Reinigungskräfte oder auch Wartungsarbeiten vornehmende Techniker nicht umfasst.

Der Arzt muss auch dafür Sorge tragen, dass die Behandlungsmodalitäten so ausgestaltet sind, dass nicht andere Personen im Zusammenhang mit der Behandlung Tatsachen erfahren, die der Schweigepflicht unterliegen (vgl. dazu auch Kapitel 5.9.3.1). So müssen Orte, an denen der Arzt Patientengespräche führt und Untersuchungen vornimmt, derart gegen Wahrnehmungen Dritter gesichert sein, dass diese vom Inhalt keine Kenntnis nehmen können.

Um sicherzustellen, dass Dritte nicht unbefugt bzw. zufällig Kenntnis von dem Geheimnis des Patienten während seiner Behandlung erfahren, sollte der Arzt daher beispielsweise immer die Tür zu seinem Behandlungszimmer schließen und darauf achten, dass er keine Gespräche mit Patienten an der Empfangstheke führt, wenn gleich in diesem Fall der Patient, der sich darauf einlässt, nicht geschützt sein dürfte, da ihm dann klar sein muss, dass die Inhalte des Gesprächs von Dritten wahrgenommen werden können. Der Wartebereich sollte vom Empfangsbereich ebenfalls räumlich getrennt sein und nach Möglichkeit eine Türe vorsehen, die geschlossen werden kann. Die im Empfangs- und Wartebereich befindlichen Patienten sollten von dort aus keine Einsichtsmöglichkeit auf Karteikarten, Computerbildschirme usw. haben.

Entsprechende Vorkehrungen gegen Wahrnehmungen unbefugter Dritter muss der Arzt auch für Telefonate mit Patienten in der Praxis sowie beim Versand von Post, Emails und Telefaxschreiben treffen. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Modalitäten so ausgestaltet sind, dass Wahrnehmungen unbefugter Dritter ausgeschlossen sind. Für Emails, Internetnutzung sowie sonstige technische Dinge existiert eine